

Geschäftsordnung

Des Demokratiebündnisses zum Bundesförderprogramm „Partnerschaft für

Demokratie“ in Dinslaken

Das Demokratiebündnis zum oben genannten Förderprogramm wird durch die Stadt Dinslaken bis zum Ende des Förderzeitraumes des Programms „Partnerschaft für Demokratie“ vorbehaltlich der Förderung bis 2032 berufen. Die Mitglieder des Demokratiebündnisses erklären mit ihrer Unterschrift die Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten.

Präambel

Mit der Aufnahme der Stadt Dinslaken in das Bundesförderprogramm „Partnerschaft für Demokratie“ besteht die Notwendigkeit, ein Bündnis einzurichten. Dieses soll in Kooperation mit den Koordinierungsstellen der Partnerschaft für Demokratie Dinslaken einen Zielbaum entwickeln. Ein Zielbaum ist ein Instrument zur Steuerung von Entwicklungsprozessen zur Demokratieentwicklung und für die nachhaltige Entwicklung lokaler Bündnisse gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. Er beruht auf einer spezifischen Analyse der Problemlagen des Fördergebietes, verfolgt mit konkreten Maßnahmen und Entwicklungsschritten eine langfristige integrierte Strategie zur Demokratieentwicklung und fördert lokale Vernetzungen und Kommunikationsstrukturen. Um seine Arbeit effektiv zu gestalten, gibt sich das Demokratiebündnis die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 – Leitlinien

1. EinwohnerInnen in Dinslaken verfügen grundsätzlich über ein Toleranzverständnis für vielfältige Lebensformen und partizipieren an einer interkulturellen Lebenswelt.
2. AkteurInnen in Zivilgesellschaft, Institutionen und Behörden sind kompetent in der Vermittlung demokratischer Werte und im Wirken gegen extremistische Ideologien und Gewalt.

§ 2 – Handlungsfelder des Demokratiebündnisses

Das Demokratiebündnis hat zwei Handlungsfelder:

1. Entscheidung über Projekte

Dem Demokratiebündnis obliegt die Empfehlung über die Bewilligung von Projektanträgen. Hierzu wird Ihnen ein Zielbaum bereitgestellt. Kleine und kurzfristige Projekte bis zu einer Förderhöhe von 500,00 € können im Bedarfsfall durch die lokalen Koordinierungsstellen, in Absprache mit der Koordinierungs- und Fachstelle getroffen werden. Das Demokratiebündnis ist darüber zeitnah in Kenntnis zu setzen.

2. Fortschreibung des Zielbaums

Das Demokratiebündnis zeichnet sich für die Fortschreibung des Zielbaums verantwortlich. Änderungen am Zielbaum werden in der jährlich stattfindenden Demokratiekonferenz mit mindestens einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 3 - Der Zielbaum

Grundlage der Projektbewilligung ist der Zielbaum in seiner aktuellen Fassung.

§ 4 - Zusammensetzung und Berufung des Demokratiebündnisses

1. Die Lokale Koordinierungsstelle nimmt an allen Sitzungen des Demokratiebündnisses teil. Die Funktion der Lokalen Koordinierungsstelle ist eine beratende ohne Stimmrecht. Die lokale Koordinierungsstelle besitzt bei allen Entscheidungen des Demokratiebündnisses ein Vetorecht, wenn Entscheidungen den Förderrichtlinien des Programms widersprechen.

2. Das Demokratiebündnis setzt sich aus VertreterInnen verschiedener Netzwerke und Institutionen sowie zivilgesellschaftlicher Akteure und Einzelpersonen zusammen. Die Zahl der Mitglieder des Demokratiebündnis beträgt mindestens 7 stimmberechtigte Personen. Ferner sind die Gleichstellungsbeauftragte, die/der Behindertenbeauftragte und die/der Integrationsbeauftragte zu allen Sitzungen beratend einzuladen.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Demokratiebündnisses wurden durch die Konstituierung am 29.09.2025 bis zum Ende des Förderzeitraumes berufen. Beratende Personen können jederzeit eingeladen werden.

4. Neue stimmberechtigte Mitglieder können jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme muss in der Tagesordnung angekündigt werden.

5. Ein Mitglied kann vom Demokratiebündnis ausgeschlossen werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für den Ausschluss stimmen. Der Ausschluss muss mit der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 5 -Arbeitsmodalitäten des Demokratiebündnisses

1. Innerhalb des Demokratiebündnisses sind alle Mitglieder gleichberechtigt, eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit. Die Mitwirkung im Gremium ist unentgeltlich.

2. Das Demokratiebündnis ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig. Das Demokratiebündnis wirkt bis zum Ende des Projektzeitraumes voraussichtlich bis zum 31.12.2032.

3. Die Geschäftsführung und Moderation des Demokratiebündnis übernimmt die Lokale Koordinierungsstelle. Das Demokratiebündnis trifft sich nach Vereinbarung, aber mindestens einmal pro Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Sofern die Mindestanzahl nicht erreicht wird, wird die Sitzung eine Viertelstunde später erneut einberufen und ist dann unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder mitstimmen können. In diesem Fall darf die Tagesordnung nicht mehr geändert werden und Anträge, die nicht in der Einladung aufgeführt waren, nicht mehr empfohlen werden.

Die Bündnismitglieder sind bei den Bündnissitzungen persönlich anwesend und stimmberechtigt.

4. Antragstellende müssen ihre Projekte in der Sitzung vorstellen.

5. Alle Empfehlungen des Demokratiebündnisses sind mindestens mit einfacher Mehrheit zu treffen. Die Abstimmung erfolgt offen.

6. Sitzungstermine werden in der Regel in der vorhergehenden Sitzung oder über das internetgestützte Diskussionsforum abgestimmt. Die Ladefrist beträgt mindestens 7 Kalendertage. Die Einladung erfolgt per Email. Das Protokoll der letzten Sitzung und die Terminbestätigung für die nächste Sitzung werden nach der letzten Sitzung versandt. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, jederzeit Einsicht in die Projektunterlagen zu nehmen.

7. Ein Mitglied des Demokratiebündnisses hat bei der Besprechung und Abstimmung des eigenen Antrags den Raum zu verlassen.

8. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese geänderte Geschäftsordnung wird in der Sitzung am 29.09.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.